

**Villacher Kirchtag GmbH –
Veranstaltungsstättenänderungsgenehmigung**

Bescheid

Die Villacher Kirchtag GmbH hat am 7. März 2018, zuletzt ergänzt am 6. Juli 2018, die veranstaltungsbehördliche Genehmigung zur Änderung der mit Bescheiden vom 12. Juli 2015, Zl.: 1/GV-V-2839/2015, und vom 12. Juli 2017, Zl.: 1/GV-V-2839/2017, genehmigten Veranstaltungsstätte für die Abwicklung des jährlichen „Villacher Kirchtages“ beantragt.

Über diesen Antrag hat der Bürgermeister der Stadt Villach aufgrund der Ermächtigung der Kärntner Landesregierung vom 8. Mai 2018, Zl.: 07-G-VER-597/7-2018, als Veranstaltungsbehörde entschieden:

Spruch

Der **Villacher Kirchtag GmbH**, Rathausplatz 1, 9500 Villach, wird die **Genehmigung zur Änderung** der mit Bescheiden vom 12. Juli 2015, Zl.: 1/GV-V-2839/2015, und vom 12. Juli 2017, Zl.: 1/GV-V-2839/2017, genehmigten **Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten** bei der Abhaltung des jährlichen „**Villacher Kirchtages**“ durch

1. räumliche Neupositionierung nach Umgestaltung der Draulände Ost;
2. Neukonzeptionierung im Innenhof des Objektes Burgplatz 1;
3. modifizierte Gastronomieaufstellung im Bereich des Hauptplatzes;
4. Einsatz von mobilen Personenschutz-Barrieren in den Einfahrtsbereichen Hauptplatz Süd und Nord, Widmannngasse Süd, Hans-Gasser-Platz West und Drauparkstraße West.

erteilt.

Folgende, mit einem Genehmigungsvermerk versehene Projektunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Genehmigung:

- Ansuchen vom 7. März 2018
- Sicherheitskonzept, Ergänzung 2018, Stand 16. Juli 2018
- Veranstaltungsprogramm „75. Villacher Kirchtag 2018“
- Veranstaltungsplan, Stand 5. Juli 2018
- Veranstaltungs-Organigramm vom 4. Juli 2018
- Securitybesetzung 2018
- Liste Standmieter 75. Villacher Kirchtag 2018
- Einsatzkalkulation Rotes Kreuz 2018
- Ergänzung schalltechnisches Gutachten Nr. 978/15 vom 4. Juli 2018
- Zufahrtszeitenregelungen für Standbetreiber
- Zustimmungserklärungen: Mietvertrag Ingolf Hanschur März 2017, Mietvertrag Anton Rosenzopf Juni 2016, Zustimmungserklärung TK Liegenschaftsverwaltung OG vom 6. Mai 2015 und Mietvertrag TK Liegenschaftsverwaltung OG 23. Mai 2016, Zustimmungserklärung Willroider Privatstiftung vom 2. Juni 2015, Zustimmungserklärung Römisch-katholische Stadtpfarrkirche St. Jakob zu Villach vom 11. Mai 2015, Zustimmungserklärung Stadt Villach/Liegenschaftsverwaltung vom 19. Mai 2015 (Rosengarten), Zustimmungserklärung Stadt Villach/Liegenschaftsverwaltung vom 19. Mai 2015 (Burg), Zustimmungserklärung Mag. Andreas Passernig vom 19. Mai 2015, Zustimmungserklärung Wohnungseigentumsgemeinschaft Ringmauergasse 7 – PS Bau GmbH vom 6. Mai 2015, Zustimmungserklärung Interspar Gesellschaft m.b.H. vom 12. Mai 2015, Vereinbarung über die Sondernutzung von Grundflächen der Stadt Villach vom 6. Juli 2018

Folgende Auflagen sind zu erfüllen und dauernd einzuhalten:

Allgemein:

1. Die Änderung der Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten ist entsprechend dem Ansuchen und den einen integrierenden Projektbestandteil bildenden Projektunterlagen durchzuführen.
2. Der Veranstaltungsbehörde ist jährlich vor Beginn der Veranstaltung eine Prüfbescheinigung im Sinne des § 12 K-VAG 2010 vorzulegen.

Hinweis:

Die Bestimmungen des § 12 K-VAG 2010 sind einzuhalten (so hat der Verfügungsberechtigte über eine genehmigte Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung unter anderem diese regelmäßig wiederkehrend auf seine Kosten zu prüfen oder überprüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid sowie allenfalls anderen oder zusätzlichen Auflagen und Bedingungen entspricht. Über jede Überprüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat.

3. Die Veranstalterin hat zu gewährleisten, dass sämtliche in der Ergänzung 2018 des Sicherheitsberichts enthaltenen Vorgaben und Maßnahmen ständig umgesetzt werden.
4. Die Einhaltung der in der Ergänzung 2018 des Sicherheitsberichts angeführten Verbote ist von der Veranstalterin durch stichprobenartige Kontrollen wäh-

- rend der gesamten Dauer der Veranstaltung zu prüfen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Veranstaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
5. Sämtliche laut Ergänzung 2018 des Sicherheitsberichts zur Gefahrenabwehr zu setzenden Maßnahmen sind von der Veranstalterin zu setzen.
 6. Die bisher in den Bescheiden vom 12. Juli 2015, Zl.: 1/GV-V-2839/2015, und vom 12. Juli 2017, Zl.: 1/GV-V-2839/2017, für die gesamten Straßenzüge des Veranstaltungsbereiches vorgegebenen, ständig freizuhaltenen lichten Fahrgassenbreiten (Freihalteflächen) können im Bereich von bewussten Einengungen durch mobile Personenschutz-Barrieren unterschritten werden. Dabei ist allerdings jedenfalls eine die jederzeitige Passierbarkeit durch Einsatzfahrzeuge gewährleistende lichte Breite ständig von stationären Einbauten und mobilen Aufstellungen (gilt auch für Dachvorsprünge bei Verkaufsständen und Fahrgassengeschäften) freizuhalten.
 7. Die im Punkt 17. der Veranstaltungsstättengenehmigung vom 12. Juli 2015, Zl.: 1/GV-V-2839/2015, enthaltene Vorgabe entfällt. An Stelle dessen tritt folgende Auflage:
Im Bereich des Gastronomiezelts bzw. des Gastgartens auf der Draulände vor dem Objekt Draulände Nr. 5 muss entlang der Hausfassade eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 2,50 m als Verkehrsweg ständig freibleiben. Bei den Bordsteinkanten sind Asphaltkeile zu errichten, die gewährleisten, dass die geforderte Mindestbreite auf der gesamten Länge gegeben ist. Dabei hat die Situierung von Zelt und Gastgarten parallel zur Fassade des Gebäudes zu erfolgen, damit die Mindestbreite auf der gesamten Länge der Aufstellungen dieselbe ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9 und 19 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010

Kosten:

Für die Erteilung dieser Genehmigung sind **Verwaltungsabgaben** in Höhe von **46,50 Euro** und **Barauslagen** für die Teilnahme von Organen der **Sicherheitsbehörde** in Höhe von **69,60 Euro** binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen:

§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 1 Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz – K-LVAG

Tarifpost B. II.13.b) Landesverwaltungsabgabenverordnung 2013

Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007

Begründung

Mit Eingabe vom 7. März 2018, zuletzt ergänzt am 6. Juli 2018, hat die Villacher Kirchtag GmbH um die Genehmigung zur Änderung der mit Bescheiden vom 12. Juli 2015, Zl.: 1/GV-V-2839/2015, und vom 12. Juli 2018, Zl.: 1/GV-V-2839/2017, genehmigten Veranstaltungsstätte für die Abwicklung des jährlichen „Villacher Kirchtages“ angesucht.

Mit Verfahrensanordnung vom 8. Mai 2018, Zl.: 07-G-VER-597/7-2018, hat die Kärntner Landesregierung den Bürgermeister der Stadt Villach auf Antrag vom 2. Mai 2018 mit der Durchführung der veranstaltungsrechtlichen Verfahren betraut und ermächtigt, in eigenem Namen und als zuständige Behörde zu entscheiden.

Gemäß § 9 Abs. 1 K-VAG 2010 dürfen Veranstaltungen nur in geeigneten Veranstaltungsstätten und mit geeigneten Veranstaltungseinrichtungen durchgeführt werden. Veranstaltungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, und Veranstaltungseinrichtungen bedürfen jedenfalls zu ihrem Betrieb einer behördlichen Genehmigung (Veranstaltungsstättengenehmigung), sofern sie nicht nach Abs. 3 von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Die Behörde hat die Genehmigung mit Bescheid zu erteilen. Nach § 9 Abs. 2 K-VAG 2010 hat die Veranstaltungsstättengenehmigung die Genehmigung der Veranstaltungsstätte, die Genehmigung allfälliger Veranstaltungseinrichtungen und die Beschreibung der beantragten Veranstaltungsarten, die in der Veranstaltungsstätte durchgeführt werden sollen, zu umfassen.

Gemäß § 9 Abs. 5 K-VAG 2010 ist die Veranstaltungsstättengenehmigung zu erteilen, wenn

- a) die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung im Hinblick auf die beantragten Veranstaltungsarten nach ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht so beschaffen ist, dass
 - 1. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte erfahrungsgemäß nicht zu erwarten ist,
 - 2. eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft erfahrungsgemäß nicht zu erwarten ist,
 - 3. sie dem Stand der Technik entspricht,
 - 4. eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung gewährleistet wird,
 - 5. für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Teilnehmer und Besucher benutzbare Abstellplätze in ausreichender Zahl in der Nähe der Veranstaltungsstätte zur Verfügung stehen und
 - 6. im Falle von Veranstaltungsstätten im Freien, die Veranstaltungsstätte so gelegen ist, dass der Straßenverkehr durch die Veranstaltung nicht behindert wird und im Falle einer Panik eine rasche und gefahrlose Räumung möglich ist,

- b) die beantragten Veranstaltungsarten den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hiernach erlassenen Verordnungen entsprechen,
- c) der Antragsteller die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 erfüllt und
- d) die Anträge bestimmten (hier erfüllten) Erfordernissen entsprechen.

Gemäß § 9 Abs. 8 K-VAG 2010 sind in der Veranstaltungsstättengenehmigung erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen unter Bedachtnahme auf die in § 3 Abs. 1 genannten Erfordernisse für die Durchführung von Veranstaltungen und auf die nach § 28 erlassenen Verordnungen vorzuschreiben. Als Auflage kann insbesondere die Einrichtung eines Ordnerdienstes sowie eines Feuerschutz-, Rettungs- und ärztlichen Präsenzdienstes für alle oder bestimmte Arten von Veranstaltungen, sofern dies aus einem der in § 3 Abs. 4 genannten Gründe erforderlich ist, vorgeschrieben werden. Durch Bedingungen und Auflagen darf das Wesen der Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung nicht verändert werden.

Nach § 3 Abs. 1 K-VAG 2010 sind Veranstaltungen so durchzuführen und die hierfür verwendeten Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen so zu verwenden und in Stand zu halten, dass sie dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen, erfahrungsgemäß weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen, gefährden, sofern es sich nicht um die Teilnehmer einer Veranstaltung und die Veranstaltungseinrichtung oder die Veranstaltungsstätte handelt, erfahrungsgemäß Menschen weder durch Immissionen (Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterungen, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen) noch auf andere Weise im Zuge einer Jahresdurchschnittsbetrachtung an über 5 vH der Gesamtjahresstunden unbeschadet der lit. b und d unzumutbar beeinträchtigen und keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, des Naturschutzes oder des Tierschutzes erwarten lassen.

So hat der Veranstalter gemäß § 3 Abs. 4 K-VAG 2010, unbeschadet der Bestimmung des § 21 Abs. 2, zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes einer Veranstaltung auf seine Kosten für die Einrichtung eines ausreichenden Ordnerdienstes sowie eines Feuerschutz-, Rettungs- und ärztlichen Präsenzdienstes, welcher mit den nötigen Hilfsmitteln ausgestattet sein muss, Sorge zu tragen, wenn eine Beeinträchtigung der in Abs. 1 genannten Erfordernisse für die Durchführung einer Veranstaltung, insbesondere eine Gefährdung der Besucher, zu befürchten ist, mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Besuchern, insbesondere rivalisierenden Anhängergruppen, zu rechnen ist oder die Art der Veranstaltung und die erwartete Besucherzahl eine Gefährdung der Besucher erwarten lassen. Die Organe des Ordnerdienstes sowie eines Feuerschutz- und Rettungsdienstes müssen als solche gekennzeichnet sein.

Auch die wesentliche Änderung einer genehmigten Veranstaltungsstätte (Veranstaltungseinrichtung) bedarf einer neuerlichen behördlichen Genehmigung (§ 9 Abs. 1 erster Satz K-VAG 2010).

Als wesentlich ist eine Änderung insbesondere dann einzustufen, wenn mit ihr nachteilige Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder auf das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte oder nachteilige Beeinträchtigungen durch Immissionen verbunden sein können oder andere als die in der Veranstaltungsstättengenehmigung beantragten Veranstaltungsarten in der Veranstaltungsstätte durchgeführt werden sollen (§ 9 Abs. 2 K-VAG 2010).

Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Bewilligung einer Veranstaltung oder der Entziehung der Bewilligung (Bewilligungsbehörde) ist nach § 19 Abs. 2 lit. B) K-VAG 2010 die Landesregierung für alle anderen bewilligungspflichtigen Veranstaltungen zuständig:

Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung ist nach § 19 Abs. 4 lit. b K-VAG 2010 die Landesregierung zuständig, sie darf Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden auf deren Antrag mit der Durchführung von Verfahren betreffend die Genehmigung der hierzu erforderlichen Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungseinrichtungen mittels Verordnung oder Verfahrensanordnung betrauen und diese – wie im Falle der Veranstaltung der Villacher Kirchtag GmbH – ermächtigen an Stelle der Landesregierung in eigenem Namen und als zuständige Behörde zu entscheiden.

Gemäß § 19 Abs. 6 K-VAG 2010 darf die Landesregierung als zuständige Behörde Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden auf deren Antrag mit der Durchführung von Verfahren betreffend die Bewilligung von Veranstaltungen sowie betreffend die Genehmigung der hierzu erforderlichen Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungseinrichtungen mittels Verordnung oder Verfahrensanordnung betrauen und diese ermächtigen an Stelle der Landesregierung in eigenem Namen und als zuständige Behörde nach § 19 Abs. 2 lit. b zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden hierdurch nicht berührt.

Dass die Änderung nachteilige Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder nachteilige Beeinträchtigungen durch Immissionen hervorrufen könnte, ist nicht auszuschließen. So könnten insbesondere durch die räumliche Neupositionierung nach Umgestaltung der Draulände Ost, die Neukonzeptionierung im Innenhof des Objektes Burgplatz 1, die modifizierte Gastronomieaufstellung im Bereich des Hauptplatzes sowie die Verwendung von mobilen Personenschutz-Barrieren in den Bereichen Hauptplatz Süd und Nord, Widmannngasse Süd, Hans-Gasser-Platz West und Drauparkstraße West Fluchtwege und damit Sicherheitsinteressen betroffen sein. Damit ist die Änderung als wesentliche und dadurch genehmigungspflichtige einzustufen.

Die Behörde hatte also die Frage zu prüfen, ob die Änderung der Veranstaltungsstätte, der Veranstaltungseinrichtungen und der Veranstaltungsarten in der geplanten Form den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die beantragte Genehmigung erteilbar ist. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren brachte als Ergebnis, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung die Voraussetzun-

gen des § 10 K-VAG 2010 grundsätzlich vorliegen und die gänzliche Gesetzeskonformität durch die als notwendig erachteten und daher vorgeschriebenen, nicht wesensändernden Auflagen hergestellt werden kann. Daher war die veranstaltungsbehördliche Änderungsgenehmigung zu erteilen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung **schriftlich**, mit **Fax** +43(0)4242 205-2299 oder per **E-Mail** gewerbe@villach.at beim Magistrat Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingebracht werden.

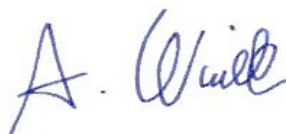
Inhalt der Beschwerde **muss** sein:

- Angabe des Bescheides, gegen den sie sich richtet (Geschäftszahl, Datum)
- Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt
- das konkrete Begehren (z. B. Aufhebung oder Abänderung des Bescheides)
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109; BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Für den Bürgermeister:



Dr. Alfred Winkler
Geschäftsgruppenleiter

Zustellverfügung:

1. Villacher Kirchtag GmbH, Hans-Gasser-Platz 5, 9500 Villach – per E-Mail

Kosten und Gebühren:

Zusätzlich zu den im Spruch des Bescheides genannten Kosten sind für die Vergebührung des Ansuchens samt Beilagen, der Verhandlungsschrift vom 25. Juni 2018 und des Rechtsmittelverzichts Gebühren laut Gebührengesetz 1957 in Höhe von Euro 187,60 zu entrichten. Insgesamt sind daher **Euro 303,70** zu zahlen. Dieser Betrag ist mittels beiliegender Vorschreibung überweisen.

Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG

IBAN: AT101200000422528307

Kassenzeichen: 221928-R011623

Zur Information:

2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur – per E-Mail
3. Polizeikommissariat Villach – per E-Mail
4. Stadtpolizeikommando Villach – per E-Mail
5. Gewerbe und Aufenthalt – per E-Mail
6. Behördenverwaltung (Straßenrecht) – per E-Mail
7. Natur und Umweltschutz – per E-Mail
8. Tiefbau – per E-Mail
9. Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz – per E-Mail
10. Abgaben – per E-Mail